

Titel 1, Kanzleisporteln zc., mit . . .	240	Mark,
• 2, Miethzinsen zc., mit . . .	550	•
• 3, Erlös für Maculatur zc., mit . . .	50	•
		Sa. 840 Mark,

zu genehmigen?"

Einstimmig: Ja.

Was aber die Ausgaben anlangt, so frage ich die Kammer:

„ob sie die Ausgaben, jeden einzelnen Titel in der von der Deputation vorgeschlagenen Höhe, deshalb einen Zuschuß von 214,784 Mark, eingeschlossen 7860 Mark transitorisch, bewilligt?“

Einstimmig: Ja.

Nun kommen wir zu Cap. 68, Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium. — Herr Abg. Knechtel!

Abg. Knechtel: Aus dem Berichte ist ersichtlich, daß das hohe evangelisch-lutherische Landesconsistorium seine Verordnungen und Bekanntmachungen in einem nach Bedürfniß erlassenen Verordnungsblatt zur Kenntniß der Geistlichkeit und Kirchenvorstände bringt. Die letzteren erhalten leider davon nur selten Mittheilung, und wenn dies doch einmal geschieht, so sind dieselben bloß finanzieller Natur. Es ist mir nun aber zweifelhaft, ob das hohe Landesconsistorium allein berechtigt ist, Verordnungen zu erlassen, die die Kirchengemeinden finanziell belasten oder doch mindestens schädigen. So sind nach einer Verordnung vom 20. August 1877 die Herren Geistlichen und Cantoren nicht mehr verpflichtet, bei Beerdigungen in das Trauerhaus zu kommen und dort die ortsüblichen Ceremonien zu vollziehen. Durch diese Bestimmung würde in meiner Kirchengemeinde das ganz neuerdings bestätigte Regulativ vollständig aufgehoben; denn die Begräbnißklasse 1 würde illusorisch und es würde dadurch der Kirchengemeinde alljährlich mindestens ein Minderertrag von 200 Mark an Begräbnißgebühren erwachsen, wenn die Herren Geistlichen nicht mehr freiwillig diese Functionen vollziehen sollten, trotzdem, daß wir nach der Fixation diese Gebühren den betreffenden Geistlichen zu gewähren haben. Es soll nun auf einmal dies mit einem Federstriche abgeschafft werden. Meine Herren! Das schädigt aber nicht allein die finanziellen, sondern auch die kirchlichen Interessen der betreffenden Gemeinden. Warum wollen wir alte, gute Sitten aufheben, die den Kirchengemeinden bei den Beerdigungen lieb und theuer geworden sind? Weiter ist auch im vorigen Jahre, unter dem 25. März 1879, eine Verordnung erschienen, welche die Kirchenräthe und Kirchengemeinden verpflichten sollte, die Einkommensteuer auf den geistlichen Grundbesitz zu übertragen. Auch

diese Verordnung hat zunächst längere Zeit die Kirchengemeinden sehr beunruhigt; es ist wiederholt Widerspruch erhoben worden und schließlich hat das hohe Landesconsistorium sich veranlaßt gesehen, diese Verordnung zu moderiren, nach Befinden richtig zu stellen. Meine Herren! Das sind Uebelstände, von denen ich wünsche, daß sie sich nicht wiederholen möchten. Und ich bitte das hohe Cultusministerium, daß es dahin wirken möchte, daß derartige Verordnungen nicht von dem hohen Landesconsistorium ohne Weiteres erlassen werden.

Abg. Klopfer: Der Herr Vorredner hat bereits Das, was ich auf die Verordnung, die von Seiten des Landesconsistoriums, vom 3. April datirt, erlassen worden ist, zu sagen habe, vollständig erledigt. Ich muß aber constatiren, daß verschiedene Kirchenvorstände das sehr übel empfunden haben, daß von Seiten des Landesconsistoriums diese Verordnungen erlassen worden sind. Man glaubt in der Provinz und auf dem platten Lande nicht, daß das Landesconsistorium berechtigt dazu sein könne, ohne Genehmigung des Cultusministeriums solche Verordnungen überhaupt erlassen zu können. Darauf ist am 14. August vorigen Jahres eine weitere Verordnung erschienen, die die erstere aufhebt, aus der zu meiner Freude zu ersehen ist, daß es auch unter den geistlichen Herren empfunden und gefühlt worden ist, dergleichen Verordnungen lieber nicht zu erlassen in solchen Angelegenheiten. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, dies hier auszusprechen, und ich glaube selbst, daß man im kirchlichen Sinne mehr handelt, wenn man dergleichen Verordnungen in Zukunft zu erlassen unterläßt.

Abg. Müller (Cosbitz): Was ich sagen wollte, hat sich erledigt, vorzugsweise durch die Aussprache meiner Herren Vorredner, welche denselben Gegenstand gebracht haben, den ich berühren wollte, nämlich die Verordnung vom 15. März 1879, die Einkommensteuer der Geistlichen betreffend. Ist diese nun auch durch die Verordnung vom 14. Juli 1879 wenigstens in einem Theile aufgehoben, der zunächst die Mitglieder der Kirchengemeinde beschwerte, so gehen mir doch noch gegen die Tendenz der letzten Verordnung einige Bedenken insofern bei, als hier die Beitragspflicht der Geistlichen zur Einkommensteuer mit Zuhilfenahme der Zinsen der Steuerentschädigungskapitalien in einer Weise geregelt wird, die meines Erachtens doch der Tendenz der Einkommensteuer als einer rein subjectiven widerspricht. Ich hätte es für wünschenswerth gehalten, daß die Regelung dieser Angelegenheit im Verordnungswege ganz unterblieben und zum mindesten den Gemeinden überlassen worden wäre oder dieselben gehört worden wären, inwieweit sie die Zinsen jener Steuerentschädigungskapitalien als geeignet betrachten, außer der Grundsteuer auch noch einen Theil